



Positionspapier des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau zu

Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Klimawandel

Die Bewältigung des Klimawandels und seiner Folgen ist eine wichtige Herausforderung für Politik und Gesellschaft. Die Landwirtschaft ist davon betroffen, weil sich die Veränderung des Klimas unmittelbar auf die Produktionsabläufe und die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen auswirkt. Zur Bewältigung des Klimawandels müssen alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereiche beitragen, nicht nur die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft kann ihren Beitrag als Teil der Bewältigung des Klimawandels leisten, z.B. durch die regionale Erzeugung hochwertiger Lebensmittel mit kurzen Transportwegen und geringem CO₂-Verbrauch. Auch die Produktion von Rohstoffen zur Erzeugung regenerativer Energien trägt erheblich zur Vermeidung des CO₂-Ausstoßes bei. Damit die Landwirtschaft diese und andere Leistungen erbringen kann, ist es jedoch erforderlich, dass die Verfügbarkeit produktiver Flächen nicht eingeschränkt und negative Auswirkungen auf die Kauf- und Pachtpreise landwirtschaftlicher Grundstücke vermieden werden. Andernfalls würde die landwirtschaftliche Produktion in Staaten mit geringeren Umweltstandards verlagert werden - mit all ihren nachteiligen Auswirkungen gerade auf das Klima.

Vor diesem Hintergrund positioniert sich der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. wie folgt zur Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen**:

- 1) Landwirtschaftliche Nutzflächen müssen grundsätzlich der Produktion von Nahrungsmitteln, nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien (z.B. Bioethanol oder Rapsmethylester oder als Grundstoffe für Bioenergieanlagen) vorbehalten bleiben. Daher werden **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** auf landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich abgelehnt.
- 2) Private, gewerbliche und öffentliche Dachflächen, Parkplätze, Deponieflächen, Konversionsflächen, Überdachungen von Wasserrückhaltebecken und landwirtschaftlich nicht nutzbare bzw. künftig nicht mehr genutzte Flächen (z.B. hängige Seitentäler) bieten genügend Potential zur Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz.
- 3) Vor der Errichtung neuer **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** müssen alle bestehenden funktionsfähigen Anlagen, die aus der aktuellen EEG-Förderung laufen, erhalten werden. Dazu ist es erforderlich, die notwendigen gesetzlichen Rahmenregelungen zu schaffen und insbesondere die EEG-Umlage für den Eigenverbrauch bei allen Altanlagen vollständig zu streichen.

- 4) Die Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** auf geeigneten forstlich genutzten Kalamitätsflächen darf nicht ausgeschlossen sein. Das Gebot der Wiederaufforstung muss hinter das gesellschaftliche Engagement zur Bewältigung des Klimawandels zurücktreten.
- 5) Im neuen LEP V müssen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Träger der Raumordnung und die Verbandsgemeinden auf ihrem Gebiet eine Fläche von maximal 1 % für die Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** ausweisen dürfen.
- 6) Die Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** muss auch auf Flächen möglich sein, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird.
- 7) Die derzeitigen hohen finanziellen Ertragschancen von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** dürfen nicht dazu führen, dass außerlandwirtschaftliche Investoren und Kommunen durch den Bau von neuen Anlagen den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen zwecks einseitiger Gewinnoptimierung zu Lasten der Landwirte und des Landschaftsbildes hinnehmen. Zudem sind zwingend und nicht nur bei EEG-Anlagen Beteiligungen von Bürgern vor Ort an den finanziellen Erträgen der Anlagen zu ermöglichen.
- 8) Ausnahmsweise können landwirtschaftliche Flächen für die zeitlich befristete Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:
 - Bei Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** sind die Belange der Landwirtschaft gleichwertig mit anderen Schutzgütern (z.B. Klima, Wasser, Boden, Gesundheit, etc.) in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
 - Deshalb ist die Zustimmung der Landwirtschaftskammer in die Planung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen**, die außerhalb des EEG errichtet werden sollen, zwingend vorzusehen, um die Einhaltung agrarstruktureller Belange sicherzustellen.
 - Die Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen ist ausgeschlossen. Zielabweichungsverfahren zu bestehenden Festsetzungen der Raumordnung sind grundsätzlich unzulässig.

- Auf dem Gebiet einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil auf der Ebene der Verbandsgemeinde darf nicht mehr als 1 % (%) betragen.¹
- Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist unzulässig in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen der Anteil erneuerbarer Energien bereits den regionalen Stromverbrauch vor Ort um mehr als 1/3 übersteigt.
- Die Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** auf Flächen, die mehr als 50 % der durchschnittlichen Ertragsmesszahl einer Gemeinde aufweisen, ist ausgeschlossen.
- Im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Vermeidung punktueller Belastungen landwirtschaftlicher Betriebe darf die Maximalgröße von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** 15 Hektar am Stück nicht übersteigen. Zusätzlich muss ein Mindestabstand zwischen **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** von 5 Kilometern eingehalten werden.
- Bei der Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** ist auf einen naturschutzfachlichen Ausgleich vollständig zu verzichten.
- Die Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** ist grundsätzlich selbst als naturschutzfachlicher Ausgleich mindestens im Verhältnis 1:3 anzusetzen, um den Flächenverbrauch an landwirtschaftlichen Produktionsflächen zu kompensieren.
- EU-Direktzahlungen sind für **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** nicht zu gewähren, es sei denn, dass eine parallele Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke und zur Energieerzeugung möglich ist (z.B. bei Agri-PV Anlagen als unterfahrbare Überdachung oder paralleler Legehennenhaltung).
- Nach Beendigung der Gewinnung von Solarenergie ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit von Flächen, auf denen **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** errichtet wurden, uneingeschränkt wieder zu ermöglichen.
- Die finanzielle Förderung intelligenter Speichermöglichkeiten muss erheblich verbessert werden, um den Bedarf und Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen deutlich zu verringern.

Koblenz, den 29. März 2021

¹ Bei rund 700.000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bedeutet dies, dass landesweit maximal 7.000 Hektar für die Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** zur Verfügung stehen. Zusätzlich zum Weiterbetrieb bestehender Anlagen (Stand 2019: etwa 2,3 GW), der Errichtung von Neuanlagen auf nicht-landwirtschaftlichen Flächen und der Förderung innovativer Speichertechniken kann damit in Rheinland-Pfalz die nach dem Pariser Klimaschutzabkommen gewünschte Verdreifachung an Erneuerbaren Energien aus PV-Anlagen erreicht werden.